Obergericht des Kantons Bern

Beschwerdekammer in Strafsachen

Cour suprême du canton de Berne

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 299

Bern, 12. Oktober 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiber Rubli

Verfahrensbeteiligte

A._____
a.v.d. Rechtsanwältin B._____

Beschuldigter

Generalstaatsanwaltschaft, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

C._____
v.d. Rechtsanwältin D._____

Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Teilweise Einstellung

Strafverfahren wegen Drohung, Sachbeschädigung etc.

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 20. April 2026 (BJS 24 7152)

Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt unter der Verfahrensnummer BJS 24 7152 ein Strafverfahren gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen versuchter schwerer Körperverletzung, einfacher Körperverletzung, Tätlichkeiten, Drohung und Sachbeschädigung, angeblich begangen zum Nachteil von C._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer). Mit Verfügung vom 20. April 2026 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren teilweise bzw. betreffend die Vorwürfe der Drohung und Sachbeschädigung, angeblich begangen am 28. März 2024 in E._____ (Ort), ein (Ziff. 1). Gleichzeitig stellte sie betreffend die übrigen Vorwürfe (versuchte schwere Körperverletzung, evtl. einfache Körperverletzung und Tätlichkeiten) einen Strafbefehl in Aussicht (Ziff. 2). Zudem wurden die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen (Ziff. 3) und für den eingestellten Verfahrensteil keine Verfahrenskosten ausgeschieden und dem Beschuldigten keine Entschädigung oder Genugtuung ausgerichtet (Ziff. 4). Dagegen reichte der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwältin D._____, am 28. Mai 2026 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) ein und stellte folgende Anträge:

   1. Es sei die Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland, vom 20. April 2026 aufzuheben.
   2. Das Strafverfahren sei an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen und es sei diese anzuweisen, eine Strafuntersuchung durchzuführen.
   3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. MWST) zulasten des Staates.

   Mit Verfügung vom 1. Juni 2026 eröffnete die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer ein Beschwerdeverfahren und gab der Generalstaatsanwaltschaft sowie dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Eingabe vom 19. Juni 2026 verzichtete die Generalstaatsanwaltschaft auf eine Stellungnahme. Innert erstreckter Frist beantragte der Beschuldigte, amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin B._____, mit Stellungnahme vom 3. Juli 2026 die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde und die Bestätigung der teilweisen Verfahrenseinstellung. Zudem seien die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und dem Beschuldigten für das Beschwerdeverfahren eine angemessene Entschädigung für die Aufwendungen seiner amtlichen Verteidigung auszurichten. Von der Stellungnahme des Beschuldigten und dem Verzicht der Generalstaatsanwaltschaft wurde mit Verfügung vom 6. Juli 2026 Kenntnis gegeben und auf die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels verzichtet. Auf entsprechende Aufforderung hin reichte Rechtsanwältin B._____ am 1. Oktober 2026 eine Kostennote ein.

2.

2.1 Einstellungsverfügungen können durch die Parteien innert zehn Tagen bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist als Straf- und Zivilkläger unmit-

telbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist – unter Vorbehalt des Nachfolgenden (E. 2.2) – einzutreten.

2.2 Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer gestellten Anträge fällt auf, dass er die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 20. April 2026 gesamthaft aufgehoben haben will (Antrag Ziff. 1). Da sich seine nachfolgenden Ausführungen auf den eingestellten Verfahrensteil betreffend Drohung und Sachbeschädigung beschränken, kann davon ausgegangen werden, dass es sich beim Antrag um ein Versehen handelt, zumal Ziff. 2 der angefochtenen Verfügung in Bezug auf die übrigbleibenden Delikte den Erlass eines Strafbefehls in Aussicht stellt, womit erstens noch keine anfechtbare Anordnung oder Verfahrenshandlung ergangen ist und zweitens der Beschwerdeführer als Straf- und Zivilkläger dagegen ohnehin nicht zur Beschwerde legitimiert wäre. Soweit der Beschwerdeführer (versehentlich) auch Ziff. 2 der Verfügung vom 20. April 2026 angefochten hat, ist auf die Beschwerde jedenfalls nicht einzutreten.

3. Der Beschwerdeführer wirft dem Beschuldigten zusammengefasst vor, ihm am frühen Morgen des 28. März 2024 an der F._____ (Strasse) in E._____ (Ort) aufgelauert zu haben. Als der Beschwerdeführer mit seinem Hund nach draussen gekommen sei, habe ihn der Beschuldigte angegriffen, worauf sich eine gegenseitige tätliche Auseinandersetzung ergeben habe. In Bezug auf die hier relevanten Delikte wirft der Beschwerdeführer dem Beschuldigten insbesondere vor, ihn im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Tod bedroht zu haben. Zudem seien er und der Beschuldigte während der Auseinandersetzung gegen sein Auto (Honda Civic, weiss) geknallt, was zu Kratzern und Beulen fahrerseitig am Fahrzeug geführt habe.

4. Gemäss Art. 319 Abs. 1 Bst. a-e StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die vollständige oder teilweise Einstellung des Strafverfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, kein Straftatbestand erfüllt ist, Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen, Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können, Prozesshindernisse aufgetreten sind oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann. Der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden (BGE 146 IV E. 2.1 mit Hinweisen). Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten eine Anklageerhebung auf (BGE 143 IV E. 2.2.1; 138 IV 86 E. 4.1.1; je mit Hinweisen). Dies bedeutet mit anderen Worten nichts anderes, als dass einzustellen ist, wenn ein Freispruch wahrscheinlicher ist als ein Schuldspruch. Der Staatsanwaltschaft steht in diesem Zusammenhang ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Bei der Prüfung der Frage, ob nach der Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist, darf und muss die Staatsan-

waltschaft die Beweise würdigen (vgl. statt vieler Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 23 vom 3. August 2023 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 7B_153/2022 vom 7. Juli 2023 E. 3.3.2). Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat indes nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 mit Hinweisen). Jedoch müssen Sachverhaltsfeststellungen in Berücksichtigung des Grundsatzes «in dubio pro duriore» auch bei Einstellungen zulässig sein, soweit gewisse Tatsachen «klar» beziehungsweise «zweifelsfrei» feststehen, so dass im Fall einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist. Den Staatsanwaltschaften ist es mithin nur bei unklarer Beweislage untersagt, der gerichtlichen Beweiswürdigung vorzugreifen (BGE 143 IV 241 E. 2.3.2).

Im Rahmen von Art. 319 Abs. 1 Bst. a und b StPO sind Sachverhaltsfeststellungen der Staatsanwaltschaft in der Regel gar notwendig. Auch insoweit gilt aber, dass der rechtlichen Würdigung der Sachverhalt «in dubio pro duriore», d.h. der klar erstellte Sachverhalt, zugrunde gelegt werden muss. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (Urteile des Bundesgerichts 6B_782/2019 vom 19. Juni 2020 E. 2.3.1 und 6B_899/2018 vom 2. November 2018 E. 2.1.1, je mit Verweis auf BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 und E. 2.3.1 sowie 138 IV 186 E. 4.1; so auch der Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 22 520 vom 20. Juni 2023 E. 3.1).

Stehen sich gegensätzliche Aussagen gegenüber («Aussage-gegen-Aussage-Konstellation») und ist es nicht möglich, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten, ist nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» in der Regel Anklage zu erheben. Dies gilt insbesondere, wenn typische «Vier-Augen-Delikte» zu beurteilen sind, bei denen oftmals keine objektiven Beweise vorliegen. Auf eine Anklageerhebung kann verzichtet werden, wenn der Strafkläger ein widersprüchliches Aussageverhalten offenbarte und seine Aussagen daher wenig glaubhaft sind oder wenn eine Verurteilung unter Einbezug der gesamten Umstände aus anderen Gründen als von vornherein unwahrscheinlich erscheint (BGE 143 IV 241 E. 2.2.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_726/2021 vom 25. Mai 2022 E. 2.4, 6B_957/2021 vom 24. März 2022 E. 2.3, 6B_1164/2020 vom 10. Juni 2021 E. 2.2).

5.

5.1 Gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB wird auf Antrag bestraft, wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt. Der objektive Tatbestand setzt voraus, dass der Drohende seinem Opfer ein künftiges Übel ankündigt oder in Aussicht stellt. Erforderlich ist ein Verhalten, das geeignet ist, die geschädigte Person in Schrecken oder Angst zu versetzen. Dabei ist grundsätzlich ein objektiver Massstab anzulegen, wobei in der Regel auf das Empfinden eines vernünftigen Menschen mit einigermassen normaler psychischer Belastbarkeit abzustellen ist. Zudem ist erforderlich, dass die betroffene Person durch das Verhalten des Täters tatsächlich in Schrecken oder Angst versetzt wird. Subjektiv wird mindestens Eventualvorsatz verlangt (Urteile des Bundesgerichts 6B_1355/2023 vom 25. April 2024 E. 3.3.1; 6B_1151/2022 vom 29. August 2023 E. 2.2.3; 6B_425/2023 vom 14. Au-

gust 2023 E. 2.3.1; 6B_1131/2021 vom 12. Januar 2022 E. 4.1; je mit Hinweisen). Bei der Frage, ob eine Drohung geeignet ist, Schrecken oder Angst im Sinne von Art. 180 StGB hervorzurufen, muss auf die gesamten Umstände abgestellt werden (BGE 99 IV 212 E. 1a; Urteile des Bundesgerichts 6B_1355/2023 vom 25. April 2024 E. 3.3.1; 6B_1328/2017 vom 10. April 2018 E. 2.1).

5.2 Zum Vorwurf der Drohung begründet die Staatsanwaltschaft die Verfahrenseinstellung in der angefochtenen Verfügung wie folgt:

> Hinsichtlich einer angeblichen Todesdrohung kann nicht abschliessend geklärt werden, ob der Beschuldigte sich tatsächlich so ausgedrückt hat. Der Beschuldigte bestreitet den Vorwurf des Privatklägers in seiner Einvernahme vom 19.09.2024. Es liegt somit Aussage gegen Aussage vor, wobei beide Versionen plausibel erscheinen und niemand sonst sachdienliche Informationen betreffend die Auseinandersetzung zwischen den beiden geben kann. Dem Beschuldigten kann folglich nicht mit rechtsgenüglicher Sicherheit nachgewiesen werden, dem Privatkläger mit dem Tode gedroht zu haben. Aus diesen Gründen wird das Verfahren diesbezüglich eingestellt.

5.3 Der Beschwerdeführer wiederholt in seiner Beschwerde zunächst die einschlägigen Aussagen der Verfahrensparteien, um danach zum Schluss zu kommen, der Beschuldigte habe den Hund mit allen Mitteln zurückholen wollen. Insofern sei kaum vorstellbar, dass sich die Beteiligten – wie vom Beschuldigten ausgesagt – sachlich ausgetauscht hätten. Wesentlich wahrscheinlicher und plausibler sei, dass der Beschuldigte dem Beschwerdeführer gedroht habe. Die Aussagen des Beschuldigten seien entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht plausibel. Die sichergestellte WhatsApp-Konversation zwischen dem Beschuldigten und seiner Schwester belege vielmehr, dass es sich um einen geplanten Angriff auf den Beschwerdeführer gehandelt habe.

5.4

5.4.1 Vorab ist festzuhalten, dass sich die staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellung in Bezug auf den Vorwurf der Drohung mit Blick auf die erforderliche Begründungsdichte eines solchen Entscheids als grenzwertig erweist. Gerade wenn eine Verfahrenseinstellung damit begründet wird, dass sich gegensätzliche Aussagen der Beteiligten entgegenstehen, keiner Version den Vorzug zu geben ist und ein strafrechtlich relevantes Verhalten damit nicht mit rechtsgenüglicher Sicherheit nachgewiesen werden könne, wäre eine fundiertere Auseinandersetzung mit den Aussagen der Beteiligten zu erwarten. Ungeachtet dessen, erweist sich die Verfahrenseinstellung aus den nachfolgenden Gründen im Ergebnis als rechtens.

5.4.2 Der Beschwerdeführer sagte anlässlich beider Einvernahmen aus, der Beschuldigte habe gedroht, er bringe ihn um (Einvernahme vom 28. März 2024 Z. 63; Einvernahme vom 19. September 2024 als Auskunftsperson Z. 110). Der Beschuldigte bestreitet dagegen kategorisch, Todesdrohungen gegen den Beschwerdeführer ausgesprochen zu haben (Einvernahme vom 30. März 2024 Z. 250; Einvernahme vom 19. September 2024 als beschuldigte Person Z. 122). Insofern geht die Staatsanwaltschaft zu Recht von einer «Aussage-gegen-Aussage-Konstellation» aus. Bei den Aussagen des Beschwerdeführers fällt hingegen auf, dass die angeblich geäusserten Todesdrohungen sehr unkonkret ausfallen; weder äussert er sich zum expliziten Wortlaut derselben noch kann er sie im Kontext der gesamten tätli-

chen Auseinandersetzung einordnen. Zudem äussert der Beschwerdeführer den Vorwurf der Drohung nicht von sich aus im Rahmen einer freien Erzählung des Geschehenen, sondern erst auf die entsprechende Frage des einvernehmenden Polizisten, ob vor oder während der Tat (gemeint: die tätliche Auseinandersetzung) etwas gesagt wurde (Einvernahme Beschwerdeführer vom 28. März 2024 Z. 62). Auf dieselbe Frage antwortet der Beschwerdeführer bei der zweiten Einvernahme zunächst dahingehend, dass es um den Hund gegangen sei, den der Beschuldigte herausverlangt habe, und erst auf seine frühere Aussage betreffend Drohung angesprochen bestätigt er, der Beschuldigte habe ihm mehrmals mit dem Tod gedroht, auch als er am Boden gelegen und auf ihn eingeprügelt worden sei (Einvernahme Beschwerdeführer als Auskunftsperson vom 19. September 2024 Z. 99 und 108 ff.). Vor dem Hintergrund, dass unbestrittenermassen die unklaren Eigentumsverhältnisse an einem Hund zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Ex-Freundin (die Schwester des Beschuldigten) der Grund für die Auseinandersetzung war, ist es wesentlich plausibler, dass es bei einem allfälligen Gespräch vor bzw. während der tätlichen Auseinandersetzung um eben jenen Hund ging, wie es vom Beschwerdeführer denn auch zunächst dargelegt wurde. Auch in diesem Kontext machen die vom Beschwerdeführer behaupteten Todesdrohungen wenig Sinn. Vielmehr liegt die Vermutung nahe, dass der Beschwerdeführer mit diesen die Schwere des angeblichen Angriffs des Beschuldigten auf ihn unterstreichen wollte, zumal seine Äusserungen auch sonst nicht frei von Aggravierungstendenzen sind (Schläge mit einem unbekannten Gegenstand, Stärke der Schläge eine zehn auf einer Skala von eins bis zehn, Angriff als angeblicher Tötungsversuch, wenn er sich nicht gewehrt hätte [siehe Einvernahme vom 19. September 2024 als Auskunftsperson Z. 90, 93 und 130]). Nach dem Gesagten können die Aussagen des Beschwerdeführers zu den angeblichen Todesdrohungen nicht als sehr glaubhaft bezeichnet werden.

5.4.3 Was der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde dagegen vorbringt, vermag an diesem Schluss nichts zu ändern. In erster Linie werden bloss Argumente vorgebracht, weshalb die Aussagen des Beschuldigten nicht plausibel erscheinen, was teilweise zwar zutreffen mag, allerdings die hiervor erwogene mangelnde Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers unberührt lässt. Der vorgebrachte WhatsApp-Austausch zwischen dem Beschuldigten und seiner Schwester belegt lediglich einmal mehr, dass Ursprung des Konflikts der Hund war, welcher sich zur Zeit der Auseinandersetzung beim Beschwerdeführer befunden hat. Was das mit dem hier zu beurteilenden Vorwurf der Drohung, und ob diesbezüglich ein ausreichender Tatverdacht für eine Anklage besteht, zu tun hat, erhellt nicht.

5.4.4 Aufgrund der wenig glaubhaften Aussagen des Beschwerdeführers ergibt sich bezüglich des Vorwurfs der Drohung kein ausreichender Tatverdacht, der eine Anklage zu rechtfertigen vermöchte. Aus den genannten Gründen erscheint daher ein Freispruch wesentlich wahrscheinlicher als eine Verurteilung, womit die Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen Drohung zu Recht eingestellt hat.

6.

6.1 Der Sachbeschädigung macht sich gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB auf Antrag strafbar, wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht. Subjektiv erfordert der Tatbestand der Sachbeschädigung Vorsatz. Dazu gehört insbesondere das Wissen und Wollen, dass die Einwirkung auf die Sache diese beschädigt oder zerstört. Eventualvorsatz genügt (WEISSENBERGER, in: Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 81 zu Art. 144 StGB).

6.2 Zum Vorwurf der Sachbeschädigung äussert sich die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung wie folgt:

> C._____ gab anlässlich der Einvernahme bei der Polizei am 28.03.2024 an, dass sein Honda Civic auf der Fahrerseite eine Beule und einen Kratzer aufweise, sie seien beide während der Auseinandersetzung gegen das Auto geknallt (Z. 229 ff.). Dies bestätigte auch A._____.
>
> Mit Verfügung vom 11.12.2025 wurde der Privatkläger C._____ aufgefordert, der Staatsanwaltschaft Beweisfotos und Belege zukommen zu lassen, woraus der geltend gemachte Sachschaden am Fahrzeug hervorgehe. Weder nach der 5-maligen Fristerstreckung (24.12.2025 / 09.01.2026 / 23.01.2026 / 5.02.2026 / 16.02.2026) noch innert Frist 318 vom 12.03.2026 reichte der Privatkläger die geforderten Belege ein.
>
> Bei dieser Ausgangslage ist nicht erwiesen, dass effektiv ein Sachschaden verursacht wurde. Der Tatverdacht gegen den Beschuldigten hat sich somit nicht erhärtet. Deshalb wird das auch Verfahren wegen Sachbeschädigung eingestellt.

6.3 Dagegen bringt der Beschwerdeführer vor, aufgrund seines Gesundheitszustandes habe er keine Rechnung einreichen können. Die Behauptung, es habe aufgrund der fehlenden Rechnung keinen Sachschaden gegeben, sei eine verzerrte Darstellung des Sachverhalts. Es dürfte auf der Hand liegen, dass es im Rahmen einer solchen Auseinandersetzung zu Kratzern am Auto kommen könne. Weiter hätte die Polizei die Pflicht gehabt, genauere Fotos des beschädigten Fahrzeugs zu erstellen.

6.4 Dass hinsichtlich der untersuchten Sachbeschädigung kein ausreichender Tatverdacht vorliegt, ergibt sich gleich aus mehreren Umständen. Zunächst merkt die Staatsanwaltschaft völlig zu Recht an, dass sie den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 11. Dezember 2025 aufgefordert hatte, im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Sachbeschädigung an seinem Fahrzeug allenfalls vorhandene Beweisfotos einzureichen, die Höhe der Reparaturkosten mitzuteilen und entsprechende Belege einzureichen, in der Folge der Beschwerdeführer dieser Aufforderung aber nie nachkam (auch nicht im Rahmen der Frist nach Art. 318 StPO, bei welcher mit Eingabe vom 13. April 2026 lediglich eine Zahnarztrechnung eingereicht wurde). Indem der Beschwerdeführer auch im Beschwerdeverfahren keinen konkreten Schaden am Fahrzeug ausweist und keine entsprechenden Belege nachreicht, muss mit der Staatsanwaltschaft davon ausgegangen werden, dass kein Schaden am Fahrzeug entstanden ist. Inwiefern sein Gesundheitszustand den Beschwerdeführer davon abgehalten haben soll, während der gesamten Verfahrensdauer von rund zwei Jahren jegliche Belege des angeblichen Sachschadens einzureichen, erhellt nicht. Zudem bringt der Beschwerdeführer in der Beschwerde selbst vor, dass gemäss übereinstimmender Aussagen beide Beteiligten gegen das Auto ge-

knallt seien. Ein allfällig vorhandener Schaden am Auto könnte damit – selbst wenn ein solcher dokumentiert wäre – ohnehin nicht dem Beschuldigten allein zugerechnet werden. Darüber hinaus ist mit Blick auf die dynamische tätliche Auseinandersetzung auch kein Vorsatz für eine Sachbeschädigung durch den Beschuldigten ersichtlich; eine bloss fahrlässige Sachbeschädigung ist nicht strafbar (Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 StGB).

6.5 Damit erweist sich die Verfahrenseinstellung auch hinsichtlich des Vorwurfs der Sachbeschädigung als rechtens.

7. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

8.

8.1 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 2'200.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen.

8.2 Zufolge seines Unterliegens hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

8.3

8.3.1 Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Rechtsanwältin B._____ gilt auch im Beschwerdeverfahren. Ihre Entschädigung wird grundsätzlich am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgesetzt (Art. 135 Abs. 2 StPO). Das Verfahren gegen den Beschuldigten wird mit der angefochtenen Teileinstellungsverfügung sowie der Abweisung der Beschwerde dagegen hinsichtlich der Drohung und Sachbeschädigung beendet. Damit ist die amtliche Entschädigung für die Aufwendungen im Beschwerdeverfahren vorliegend durch die Beschwerdekammer festzusetzen, auch wenn hinsichtlich der übrigen Delikte das Strafverfahren weiterläuft.

8.3.2 Die Höhe der Entschädigung des anwaltlichen Aufwands in Verfahren vor den kantonalen Gerichten richtet sich nach dem Kantonalen Anwaltsgesetz (KAG; BSG 168.11) und der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811). Der Kanton bezahlt den amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz nach Art. 41 KAG entspricht (Art. 42 Abs. 1 KAG). Gestützt auf Art. 42 Abs. 4 KAG hat der Regierungsrat des Kantons Bern in Art. 1 der Verordnung über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte (EAV; BSG 168.711) den Stundenansatz für die Entschädigung des amtlich bestellten Anwalts auf CHF 200.00 festgesetzt. Dieses reduzierte Honorar gelangt unabhängig vom Prozessausgang zur Anwendung (BGE 139 IV 261 E. 2.2.1 f. sowie Urteil des Bundesgerichts 7B_218/2022 vom 23. Oktober 2023 E. 2.2.2).

8.3.3 Rechtsanwältin B._____ macht für das Beschwerdeverfahren mit Kostennote vom 1. Oktober 2026 einen Aufwand von CHF 1'081.55 (inkl. Auslagen und MWST) geltend. Die Honorarforderung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die

Entschädigung für die Aufwendungen von Rechtsanwältin B._____ im Beschwerdeverfahren wird entsprechend auf CHF 1'081.55 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt, welche vom Kanton Bern auszurichten ist. Aufgrund des Obsiegens des Beschuldigten besteht keine Rückzahlungspflicht (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 2'200.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3. Rechtsanwältin B._____ wird für ihre Leistungen im Beschwerdeverfahren eine amtliche Entschädigung von CHF 1'081.55 (inkl. Auslagen und MWST) ausgerichtet. Es besteht keine Rückzahlungspflicht.

4. Weitergehend wird keine Entschädigung gesprochen.

5. Zu eröffnen:
   - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer, v.d. Rechtsanwältin D._____ (per Einschreiben)
   - dem Beschuldigten, a.v.d. Rechtsanwältin B._____ (per Einschreiben)
   - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

   Mitzuteilen:
   - der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, Staatsanwältin G._____
     (mit den Akten – per Einschreiben)

Bern, 12. Oktober 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

i.V. Oberrichter Schmid

Der Gerichtsschreiber:

Rubli

i.V. Gerichtsschreiberin Lauber

Die Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird durch die Beschwerdekammer in Strafsachen entrichtet. Es wird um Zustellung eines Einzahlungsscheins ersucht.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgeset-

zes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.